

B. N. II, 327

f. 64, 4

II R  
5290a

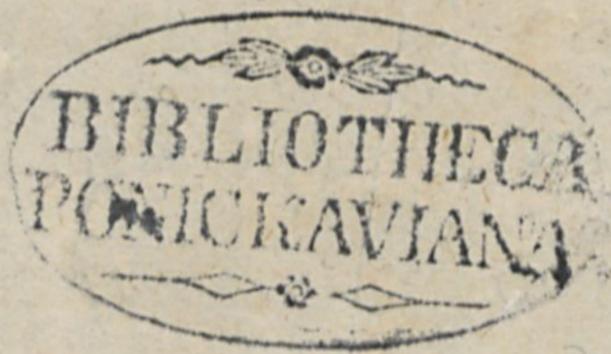
# Ordnung / Statuten.

vnd Edict / Keiser Karols des  
Fünfften / publicirt in der namhafften Stat Brüs-  
sel / in beysein irer Maiestet Schwester vnd Könis-  
gin / Gubernant vnd Regent seiner Niederland /  
den vierden Octobris / Anno Christi.

1 5 4 0.



34



# Carolus Von Gottis Gnaden

Römischer Keiser / alzeit mehrer des Reichs. König zu Germanien / Castilien / Leon / Granaten / Arragon / Nasarren / Neapols / Sicilien / Mailorken / Sardinien / Eyland / Indien vnd der Inseln des meers Oceani 2c. Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Lotaring / Brabant / Limburg / Löwenburg / vnd zu Gelsbern. Graue zu Flandern / Artois / Burgundien. Pfalzgraffe zu Hennegaw / Holland / Seeland / Ferrette / Haghenault / Naamen / vnd Zutphan. Prinz zu Schwaben. Marggraffe des heiligen Reichs. Herr zu Friesland / Salin / Mechlen / der Stadt Sceden vnd Landen Vrecht / zu Ouerrüssel / Gröningen / Vnd Dominator in Asia vnd Africa.

Allen denen / die disen vnsern gegenwertigen Brieff sehen / vnsern Gruss zuvor.

Als wir in eigener Person kommen seind in vnser Lande diser Gegent / vmb zu sehen vnd Ordnung zu stellen / auff das die selbige geregirt vnd gubernirt würden in guter Justicien vnd Pollicien / vnter der Deuocion der heiligen Mutter der Christlichen Kirchen / Vnd auszurotten die Arthümben vnd Ketzereyen / die in etlichen Orthern vnser ehgemelten Landen ausgebreitet vnd eingerissen sein / Vnd auch helffen zuuerhüten den grossen costen der langwirigen Rechtshandlungen vnd Processen / Vnd endelich / auff das Justicia in vnseren vorgeschriebnen Landen / iren gang möcht haben / vnd zu gleich mitgeteilt würde den Reichen vñ den Armen / zu wolffart / nutz vnd ruhe der selben Lande / Haben wir diese newe Ordnung gemacht / befehlende allen vnsern Amptleuten / die selbige zu publiciren vnd anzuruffen / vnd sie ernstlich zuhalten vnd volziehen / bey vermeidung straff vnd peen darin begriffen.

Vnd dieweil wir begeren zuersehen mit guten Pollicien

24

cien

eien vnser Lande/ in allem was wir befinden möchten  
dienende zu nutz vnd wolfart der selben Landen/ So ha-  
ben wir von newes durchsehen lassen/ vnd für hand geno-  
men der alten Ordnungen / so vor alters gemacht / Vñ  
nach dem allem haben wir mit gutem rath vnd bewilli-  
gung vnser lieben Schwester der Königin Dauagiere  
von Hungern vnd Behem 2c. vnser Regente vnd Gub-  
ernante in vnsern gemelten vorgeschribenen Landen/  
auch vnser Ordens Rittern / vnd vnser heimlichen  
Raths fürnehmsten Haupter / vnd Finanziern ges-  
ordenirt vnd statuirt / mit gutem wissen/wolbedeucht-  
lich/ vnd vollkommener macht/ Ordeniren vnd statuiren  
wir für ein Edict vnd ewig gesetz/ in massen wie nach-  
folget .

**Zum ersten wöllen wir/ vnd**  
befelhen/ das vnser Ordnung/ die wir gegenwertig ge-  
mache haben/ zu austilgung der Secten vnd Ketzerey-  
en/ verworffen von vnser Mutter der heiligen Kirchen/  
Vnd auff die abbreuation der Processen/ Vnd auch vn-  
sere Ordnung letztmals gepublicirt / als zum teil von  
der Mäng / ernstlich gehalten vnd geobservirt sollen  
werden / nach irer form vnd inhalt / vnd die Ubertret-  
ter gestraffe vnd corrigirt / on allen vertrag vnd nach-  
lassung / oder dissimulation / Vnd das man wider die  
procedie summarie/ die warheit der sache allein ansehe/  
on allen verzug Processus ordinarij. Vnd das vnser vor-  
gedachte Frau vnd Schwester/ sampt den Hauptern vnd  
sers innern Raths vñ anderer Landt Rethen fleissig zu  
sich beruffen/ zu straffe vñ corrigiren die Schulzheissen/  
Meiers vñ Scheffen/ vñ alle andere Richter/ amptleute  
vnd Rechthalters/ die nachlessig vnd verzüglich sein  
zu straffen

zu straffen die vorgemelten Ubertretters/ Oder die haren vnd nicht willig anzeigen die vbertretungen vnd peen wie in vorgeschriebner Ordnung begriffen ist/ oder die selben verendern oder mindern wolten/ Befelhen allen vnsern Amptleuten/ vnd Lehenleuten/ das sie vnser vorgemelte Schwester die Königin Regente/ sampt den Hauptern vnser innern Raths/ oder den Gubernatoren vnserer Landen sollen kunt thun vnd zuschreiben/ wen sie hierin gebrechlich finden/ dieselbig straff auff in zuerholen / auff das sie sich darnach nicht mögen entschuldigen/ auff wartung oder wegerung von den Scheffen oder andern Richtern.

Vnd die weil in vnsern vorgeschriebnen Niderlanden teglich ankommen vnd besuchen viel frembder Kauffleute/ vnd grosse menig von Kauffmansgütern aus allen Lendern bringen/ zu grossen nutz vnd wolffart vnserer vorgeschriebnen Lender/ vnd Einwohnern der selbigen/ Vnd auff das die vorgeschribne Kauffmanschafft iren gang hinfüro frey haben/ vnd gefährdet mögen werden/ So haben wir im 31. jar vergangen / gute Ordnung gemacht/ wider die Bancarotten schuldners vnd Fugitiuen/ die betrüglich verführen vnd darvon tragen das Gelt vnd die Kauffmanschafft von den guten frembden Kauffleuten vnd andern ehrlichen vnd tüglichen Personen/ die vnwissenheit haben vom betrug der vorgeschriebnen Bancarotten schuldners vnd Fugitiuen/ welche Ordnung nicht gehalten ist worden/ als wol von nöten wer gewesen. Vber das das etliche sich vnterstanden haben / vnser vorgeschribne Ordnung zu glossiren vnd interpretiren anders denn gezimpt/ zu nutz den vorgeschribnen Bancarotten vnd Fugitiuen.

Solches zu fülomen/ haben wir geordnet vnd ges

A. iij. Statuirt.

statuirt / ordnen vnd statuiren / das alle Kaufflent vnd  
Kauffweiber / vñ andere schuldner / sie seyen wer sie wöl  
len / die da entlauffen von irer Wohnung / on bezalung vñ  
genugthuung dem Creditor oder Glaubiger / vnd heim  
lich entragen / vnd verschweigen ire güter / die selben zus  
betriegen / Sollen gehalten vnd geacht werden für of  
fenbar Dieb / als Straerauber vnd Feind der gemeinen  
wolfart / Vnd für solche haben wir sie declarirt / vnd de  
clarirens / befehlende allen vnsern Richtern vnd Ampt  
leuten / die anzunemen vnd anzugreifen / in was ort sie  
die finden / vnd das dieselbigen sich keiner Privilegien /  
Freiheit oder Liberteten / wie das genent mag werden /  
mögen gebrauchen / Vnd wenn sie die gefangen haben /  
das man wider die procedir Summarie / on alle verleges  
rung processus ordinarij / vnd das die Richter / für wels  
chen diese Leute beklagt vnd bezicht werden ( so anders  
offenbar ist der selben flucht vñ betrieglich wegfliehung  
oder verschweigung irer güter ) sollen sie verurteilen mit  
dem strick zum tode / on vertrag / gunst oder dissimula  
tion / Bey peen vnd straff / nemlich wo hierinnen vnser  
vorgeschribne Amptleute / Richtere oder Vassalen /  
nachlessig erfunden würden / oder sich wegern wolten /  
das sie sollen gewaltig darzu erhalten werden / die ganz  
ze schuld der vorgeschribnen Bancarottern vnd Fugi  
tiven zu zalen vnd erstatten.

Desgleichen alle die da wissentlich den Bancarot  
tern vnd Fugitiven behilfflich sein / zu erhalten vnd fle  
hen irer Güter vnd Kauffmanschafft / oder verhindern  
das sie nicht begriffen werden / in welcherley weis das  
jmer geschehen mag. Oder die des gut wissen tragen /  
vñ zeigens dem Richter des orts nicht an. Desgleichen  
auch die / die in fürnemen / in abwesen der Bancarot  
ter / ire sach in ein vertrag zu bringen / vñ handeln darin  
bey Gesellschaften oder sonst / Oder die von in empfahē  
solche

solche contracten/ verenderungen oder vbergebung als  
lein im schein/ oder in grosser summa/ denn die recht  
schuld trifft/ die sollen gehalten vñ verbunden sein zu za  
len vnd gnug zuehun/ alle schuld der Bancarotter vnd  
Fugitiuen/ vnd vber das sollen sie auch verfolgt werde/  
gleich wie die Bancarotter vnd Fugitiuen selber. Vnd  
were es/ das diese Leute nicht gnugsam weren die schuld  
zu bezalen vñ genug zuehun/ so wollen wir/ das die Ges  
meine leute gestrafft sollen werden mit geiseln/ Die Geis  
tlichen aber mit stülstand ires einkomens/ vnd sie in iren  
heusern verhalten/ zu exempel der andern/ oder in ander  
weg gestrafft werden/ nach wilkür des Richters. Vnd  
weiter wollen wir/ das die Frauen der Bancarotter/  
vnd die in beywesen oder abwesen ires Manns öffentlich  
gehandelt haben mit Kauffmanschafft/ mit Kauffen vnd  
verkauffen/ sollen verbunden sein zuverantworten vnd  
zu zalen die schuld ires vorgeschribnen Manns.

Weiter haben wir erklet vnd erkleren/ das alle  
Contracten vnd vertrag/ mit den vorgenanten Banca  
rottern vnd Fugitiuen/ oder iren Procuratorn oder Gas  
torn gemacht/ es sey mit quitirung irer beider schuld/  
oder eins teils von denen/ oder von anstellung vnd tero  
min/ sampt allen alienation/ verkauff/ verstoffungen/  
vnd vbergebung irer gütern/ Rechten/ vnd Action ges  
than/ nach dem sie Bancarottern vnd Fugitiuen ges  
west sind/ als nachteilig der gemeinen wolffart/ vnd so  
weit sie des Creditors nachteil tragen/ sollen nichtig  
vnd krafftlos sein. Vnd sollen auch nicht betreffiget  
mögen werden/ weder mit Schweren oder Eyd/ oder  
anderer solennitet/ auch nicht bey vnsern Brieffen.  
Verbieten hiemit allen vnsern Richtern/ zu confirmi  
ren/ ratificiren/ oder approbiren solche contracten/ ver  
trag/ verkauff/ verenderung/ oder vbergab/ oder im vr  
teilen darauff ein ansehen zuhaben.

Vnd

Vnd wir befehlen ernstlich allen vnsern Ampt  
leuten vnd Richtern/ vnd vnsern Vassalen/ zu procedi  
ren / vnd verschaffen zu procediren / wider den vorge  
schribnen Bancarottern vnd Fugitiuen / vnd den zu  
straffen/ vnd zum tode zu bringen mit dem strang / als  
oben vermeldt. Nichts ver hinderende/ Das sie darnach  
irem Creditor gnugsam gethan vnd vergnüget haben/  
bey peen vnd straff verliering irer Officien / vnd wil  
kürlicher straff / in dem/ so sie den selben vorgeschribnen  
Bancarottern vergönnen zu handeln in iren gepieten/  
auch nach dem / Das sie iren vorgeschribnen Creditorn  
zu friden gestellt solten haben.

Vnd wir verpieten allen vnsern Vassalen / Offi  
ciren/ Richtern Stedten vnd Gemeinden / vnd andern  
vnsern Vnterthanen/ von was autoritet sie sein / eini  
chem Schuldiger zu geben / consentiren / oder accordi  
ren/ freyheit/ libertet/ sicherheit/ oder geleit seiner Pers  
son/ zu nachteil seines Creditors vnd glaubigers. Son  
dern wir befehlen inen / dan sie zu allen stunden ( wenn  
sie darzu besucht werden ) dieselben arrestiren vnd auff  
halten/ also lange/ bis sie genugsame vnd gute Caution  
gestelt haben/ zu Recht zustehn / vnd dem Rechten ge  
nug zuthun. Bey straff verbindig sein zu bezalen die  
schuld des vorgeschribnen Bancarotters.

Item / dieweil sich viel Kauffleut vnterstehen/  
iren Ehefrauen zu constituiren vnd verschaffen grosse  
Doarien / gaben vnd gewin auff iren gütern / also die  
Heirat beschliessende/ seine güter zuerhalten durch seine  
Hausfrawe vnd Kinder/ Vnd darnach gefunden wer  
den vngenugsam zu bezalen vnd zuuergnügen ire Cred  
itores vnd glaubigers/ vnd wollen/ das ire Hausfrawen  
oder Witfrawen fürgehn sollen vor allen glaubigern/  
zu grossem nachteil gemeiner Kauffmanschafft / So  
wollen

wollen wir vnd ordeniren / das diese Hausfrawen / die  
für on heyrat mit Kauffleuten machen / nicht sollen  
mögen pretendiren oder zu vorteil haben einiche Doaris  
en oder ander gewin auff den gütern von irem Man/  
oder teil nemen in dem gewin / die der Man gehabt hat  
in der Ehe / wenn sie es schon ererbt hetten / also lang bis  
zu vor die Creditores vnd glaubigers von irem vorge  
schribnen Man bezalt vnd vergnügt sein / welche wir  
wollen ( als viel diese sach antriff ) das sie vorgehen  
sollen für der vorgeschribnen Hausfrawen / oder Wit  
wen / Vnd sollen selb haben das heyrat recht preferentie  
oder vorteil / als viel inen gebürt aus beding irer heirat  
gab / zu in in die Ehe gebracht / oder in gegeben oder er  
erbt von iren Freunden.

Item zuuerhüten den schaden / Komende von Mono  
nopolien vnd vnzünlichen Contracten / welche viel  
Kaufleut vnd Handtwercksleut machen / vnd brauchen  
in vnsern Niderlanden / zu nachteil andern guten vnd  
auffrichtigen Kaufleuten / Handtwercksleuten / vnd  
wider die gemeine wolfart / So haben wir geordinirt  
vnd statuir / ordiniren vnd statuiren / das kein Kauff  
man / Handtwercksmann / oder andere / in vermesse zu  
machen Contract / Pact / oder Vertrag / so nach Mono  
polien schmecken / vnd der gemeinen wolfart nachteilig  
sein / als zu auffkauffen alle die wahren von einer Sort /  
vnd die vnter inen behalten / vñ darnach die verkauffen  
zu vbertrefflichem gewin / vnd der gleichen / Bey peen  
verlierung irer gütern vnd Kauffmanschaft also er  
kaufft / vber das wilkürlich gestrafft . Verbieten allen  
Stedten / Gemeinden / Collegien / von Kaufleuten / Con  
sulten vnd Supposten / Gesellschaften von Handtwer  
cken oder Bruderschaften / vnd allen andern / zu ma  
chen einiche Statuten / Ordnung / so nach Monopolien  
B schmecken /

schmecken/ zum nachteil der gemeinen wolfart. Thun  
auch zu nichtigen vnd aboliren alle dergleichen Ordes-  
nung/ so vormals gemacht sein / als krafftlos vnd vns-  
werdig/ on verhindernis einiger Confirmation General  
oder Special/ hierauff zu wegen bracht. Befelhen den  
Presidenten vnd Leuten von vnsern Höfen vnd Lands-  
Rethen/ das/ wenn man vor in wil produciren oder exhi-  
biren solche Statuten / Ordnung vnd Edict / die zu de-  
clariren als nichtig vnd krafftlos. Ober dis sollen wil-  
kürlich zu straffen sein die / so die vorgeschribne Statu-  
ten exhibiren oder sustiniren/ herfür bringen oder dulden.

Item/ vnd das etlich Kauffleut handeln vnd besu-  
chen vnser vorgeschribne Lande / nichts achtende irer  
ehr vnd seligkeit/ sondern des Geitz halben allein Kauff-  
manschaft zutreiben mit gelt / geben dasselb auff ges-  
win/ zu vbertrefflichem gesuch/ on allen vnterschied zwis-  
schen dem Interesse/ welches dem guten Kauffman er-  
laubt vñ zugelassen ist / nach gewin/ das er in redligkeit  
mag thun. Vnd diweil Wuchern allen Christen men-  
schen verboten/ vnd seer grossen schaden der gemeinen  
wolfart bringt/ so würde mit solcher weis (wo man das  
nicht fürkeme) mit der zeit alle Kauffmanschaft verkert  
in Wucher/ welches mit sich brecht vnzelige verdam-  
nis des Seelen/ vnd vntreglichen nachteil der gemeinen  
wolfart/ sonderlich den Landen dieser seits. Vnd das  
zufürkommen/ als von nöten vnser seligkeit vnd zu er-  
haltung Christliches glaubens / auch zu vermeiden die  
obgeschribnen vnbilligkeit/ so haben wir geordinirt vnd  
statuirt/ ordiniren vñ statuiren hiemit/ das kein Kauff-  
leut/ so in vnsern vorgeschribnen Landen handeln / sol-  
len mögen gelt geben auff gewin oder gesuch / höher  
denn zwelff auff hundert ein jar / aber wol darunder/  
nach

nach gewin / das sie warscheinlich möchten haben /  
wenn sie dis gelt an Kauffmanschafft selbs anlegeten.  
Erklaren hiemit alle Contracten vñ Obligation / durch  
welche man grösser gewin nimpt denn vorgeschriben /  
für Wucher / vnd also für nichtig vnd vnwerdig.

Wir verbieten auch allen vnsern Vntersassen / was  
wir den oder stands die sein / das sie sich nicht vnterstes  
hen zu handeln oder Gesellschaft zu machen mit Kauff  
leuten auff gewin vnd verlust / gelt zu geben den vorge  
schribnen Kaufleuten vmb sicher gewissen gewin zu ha  
ben alle jar / Bey peen / verlierung des vorgeschribnen  
gelts / vnd sie vber das für offerbare Wucherer halten /  
vnd sie als solche gestrafft vnd corrigirt werden sollen.

Vnd zu vermeiden die misbrench / anreffende die  
vile der Gewonheiten / die man braucht in vnsern vor  
gemelten Landē / vñ die inconuenientz / die daraus ent  
springen (denn man offte an einem ort widerwertige ge  
wonheitē befinde) Auch zu vermeiden grossen vnkosten /  
welchen die Partheyen haben müssen / von wegen die  
vorgeschribne brench vnd gewonheiten / in irem Land  
zubeweisen vnd bezeugen / So haben wir in vnser Ords  
nung im 31. jar verschinen / ernstlich befolhen / das alle  
brench vnd gewonheiten vnser vorgeschribnen Landen  
soltten fürbracht / in schriftten verfasst / geaccordirt vnd  
decidirt werden / welches alles nicht geschehen . Hies  
rumb diesem misbrauch fürzukomen / vnd auch zuuers  
kürzen den langen Process des Rechtens / So ordnen  
wir vnd statuiren / das alle vnser Amptleut / Richter  
der Stedten gross vnd klein / Balliouen / Prouosten /  
vnd andere Officier / von allen orten ein iglicher für  
sich in sein gepiet / pfleg / freihaiten / Probsteyen / sollen  
gehalten werden / zu solcher rescription / von vnser offte

B ij gemelter

offtgemelter Schwester / bis zu der zeit / das sie statuire  
für sich zu bringen den brauch von allen orten / schriftlich  
verfaßt mit guter erklerung derselbigen / sie zubesich-  
tigen vnd vrteilen / vnd mit gutem zeitigem Rat zubes-  
stetigen vnd ordnen zu vnterhaltung das / wie recht vñ  
billig ist / vnd zu bester wolfart vnd nutz vnsern Vassa-  
len / Lehnleuten vnd hinterlassen.

Desgleichen auch zu vermeiden die zentf vnd zwis-  
tracht / die teglich einbrechen zwischen den Geistlichen  
Richtern / vnd den vnsern / auch die grosse ergernus so  
daraus entspringen / So ordeniren vnd statuiren wir /  
das die egemelten Geistlichen Richter nicht sollen mö-  
gen gebrauchen Censuren (Bann) oder erowungen der  
Censuren / wider vnsern Amptleut vnd weltliche Rich-  
ter ires ampts halbē. Aber sie mögen die Weltliche wol  
requisirn / vnd sie ires ampts ermanen / vnd wo die welt-  
lichen Richter solchem nicht nachkomen / so sollen sol-  
che weltliche Richter stillstand habē in iren Gerichten  
ein Monat lang / auff das die ehegenanten Geistlichen  
Richter / vnd ire Officiern mögen zeit vnd weil haben /  
sich zufursehen vnd zu erlangen zimliche Prouision ires  
thums von den Obersten vber die vorgeannten Weltli-  
chen Richter damit sie nicht vmb sonst hetten requi-  
sirt / Bey peen mit stillstande ires Rechtens vnd Proces-  
sen / sampt wilkürlicher straff zu dulden.

Item / das gabung durch Testament / geschafft /  
gaben bey lebendigem leib / oder in todts nöten gethon /  
innerhalb 25. jaren / auff ligenden gütern / oder bey wel-  
chen die ligende güter versetzt sein / mit einer summa  
geles / oder sonst zins / auff leibgeding oder ewig / zu nutz  
iren Curatorn / Vorwesern / oder andern iren Adminis-  
tratorn / oder iren Kindern / oder zu nutz irem Taufsdos-  
ten / oder iren Concubinen ( Beyeschlefferin ) sollen all  
nichtig vnd krafftlos sein / befelhen allen Richtern hier  
auff also zu vrteilen.

Item //

Item/ das alle zugelassen vnd angenommen Notarij  
sollen gehalten werden/ zu haben gute vnd rechtfertige  
Register vnd Protocol / darein zumerzeichen alle Con-  
tract/ Testament/ vnd andere Acta / die sie zu hand neh-  
men / vnd dasselb Protocol wol bewaren / vnd zu ende  
wol registriren/ darzu ein zuflucht zu haben / wens von  
nöten ist / Bey peen verliering ires Ampts/ vnd nimens  
mehr darzu mögen komen / vnd vber das auch willkür-  
lich gestrafft werden.

Vnd verpieten auch den vorgeschribnen Notarien/  
sich zu vnterfahē oder zu hand nemen einiche Obligati-  
on/ versprechunge/ Contract/ Alienation/ Testament/  
oder letzten willen/ von Personen inen unbekandt/ es sey  
denn/ das zuvor ehrliche vñ glaubwürdige Zeugen / den  
Notarijs wol bekant/ zu solcher Obligation vnd Acten  
bestelt seien/ solchs zu bezeugen vnd zubestetigen. Vnd  
sollen die Notarien hierzu gehalten werden / vnd dasselb  
big auch zu erkleren in iren Instrumenten/ einschreiben-  
de/ In gegenwertigkeit solcher / vnd solcher Personen/  
die dis confirmirt vnd bezeugt haben.

Wir wollen auch / das die itz gemelte Notarien  
in iren Instrumenten einschreiben die Pletz/ Hensler/ vñ  
inwohnung der selbigen Person / welche einige Action  
durch sie begeren gehandelt zu werden / Alles bey peen  
vnd straff nach wolgefallen der Oberkeit.

Item/ das aller Solt oder Lohn/ der Aduocaten/  
Procuratorn / Secretarien / Medicorum / Chirurgen/  
Apotecern / Schreibern / Notarien / oder anderer ar-  
beiter Diener oder Dienerin / versprochenen lohn / mit  
sampt bezalung der ding oder waren / die man mit tög-  
lichem brauch zerschleift / Bezalungen von geborgten  
bechen / sollen erfordert werden innerhalb zwey jaren/  
nach dem der dienst oder arbeit volbracht ist. Die aber

B ij nicht

nicht fordern innerhalb zwey jaren/die sollen nachmals mit Recht kein anspruch darumb mögen thun / Es sey denn/ das sie vmb solche schuld ein Obligation oder ver schreibung haben/ aus welcher krafft mag man wol sol che schulde/ bis in das zehend jar/ Rechelich erfordern. Wenn aber mitlet zeit die sterben/ so sol man solche an forderung thun an die Erben / auch innerhalb zweyen jaren/ nach dem tode der obligirten / zu zelen von dem tag an/ da der Creditor solchs innen ist worden. Vnd nach verschainung solcher zeit / sollen diese schuld ge acht werden für bezalt/ vnd nichtig/ vnd man sol vmb die selb/ kein action haben.

Vnd die weilsich teglich viel vnbillichs zutregt in vnsern Landen/ der heirat halben/ so zwischen den jun gen Leuten geschehen / on rath / wissen vnd willen der Freunden beider seiten/ vnd wir auch mercken/ das sol che heirathen nicht geschehen nach dem brauch dar ges chriben Rechten / auch nicht dienen zu erbarkeit vnd guter gehorsamkeit/ vnd gemeiniglich komen zu einem bösen end/ So wollen wir/ ordeniren vnd statuiren/ wo jemand etwo wolt ein junge Tochter / nicht vber 20. jaren alt / mit list / verheissungen / schenckungen / oder in ander weg verführen/ mit jr heirat zu machen/ on wiss sen irer Vater vnd Mutter / oder sonst irer nechsten Freundē oder Verwesern/ so sie nicht mehr Vater noch Mutter hette / oder von der Oberkeit des selben orts/ das solcher Man zu keiner zeit sol haben / nemen odder fordern/ einige Doaria / oder ander gewin / es sey gleich aus krafft des Contracts vor der heyrath/ oder aus ge wonheit des Lands oder aus Testamenten / schenckun gen/ verschaffungen/ vbergebungen / oder in was weg das mag sein/ das die Tochter nach irem absterben ver lasset/ Vnd ob sichs schon zutrüg/ das er nach geschehen  
ner heyrat

ner heytrat vnd Ehe / der Eltern / Freunden / oder Ober-  
keiten / bewilligung vberkeme / so wollen wir doch / das  
solchs kein krafft habe. Desgleichē / so ein Weibsbild vn-  
terstände mit einem Sone der noch nicht vber 25. jar alt  
were / sich zumerheyraten / auch on wissen vnd willen  
Vater vnd Mutter / oder der nechsten Freund vnd ver-  
wesern / solche Frau sol nimer mehr macht haben zu ne-  
men einige Doaria oder ander gewin auff gütern / die  
solcher jr Man hinter jm / in sein absterben verlast / Es  
sey gleich aus krafft der Contract der heytrat / odder aus  
gewonheit der Landen / oder aus Testamenten / ver-  
schaffungen / schenckungen / vbergebungen / oder in was  
weg das mag gesien. Vnd ob sichs schon begeben / das sie  
nach geschehener heytrat vnd Ehe / der Eltern / Freun-  
den oder Verwesern / bewilligung erlangete / so wollen  
wir doch / das solchs kein krafft haben soll. Vnd vber  
das verbieten wir allen vnsern Vnterthanen / nichts zu  
solchen heyraten zu helfen vnd rathen / on wissen vnd  
willen Vater vnd Mutter / der nechsten Freunde / vnd  
der Oberkeit. Auch so sol niemand die selbigen behaus-  
sen / vnterhalten oder beherbergen / Bey peen vnd straff  
100. Carolus gülden / oder anderer grösser peen / nach  
willen der Oberkeit. Verbieten auch allen Notarien /  
das sie gar kein Contract annemen von der Ehe / oder  
andere Gelübd oder verheissungen / damit zu komen zu  
solcher Ehe / Bey peen verliering ires Ampts / vñ vber  
das auch nach willen der Oberkeit gestrafft werden.  
Befelhen hiemit allen vnsern Amptleuten / Fiscalen / gu-  
ten fleis zuhaben auff diese Ordnung / das sie gehalten  
werd / vnd die Vbertretter der selbigen / zu arrestiren  
vnd straffen / on alle gnad.

Vnd zum beschlus / auff das der gemein nutz in vnsern  
vorgeschribten Landen / wol werd administrirt / so  
befelhen

befehlen wir vnd gebieten den Commissarien / welche wir jerlich schicken / zu vernewen die Oberkeit in vnseren vorgeschribnen Landen / mit sampt allen den / die befehl haben zu erwelen vñ ernennen / die Personen / die zur Oberkeit tiglich sollen sein / oder die sonst empter haben in der Gemein / als Zinsherrn / die da einnehmen / das Einkomen vnserer Stedt / das sie auff iren Eyd / da sollen erwelen Leute / die sie am aller tiglichsten wissen / on alles ansehen / gunst vnd freundschaft. Wir verbieten hiemit seer ernstlich / keinen offenbaren Ehebrecher oder sonst verleumbde Personen in anderen vbelthaten oder verzigte Leute mit einicherley Secten oder Berezeyen / oder die sich oft vol trincken vnd truncken werden / zu welen / Vnd were es / das solche Personen schon in die Oberkeit bestellt weren / so wollen wir vnd befehlen / das vnser Schwester die Königin Douagiere von Hungern mit sampt dem Hoff / vnd den vnsern des innern Raths die selbigen Leute entsetzen / vnd berauben irer empter / zu ein Exempel aller andern / auch das sie in zukünfftiger zeit / zu keiner Oberkeit mehr tiglich sollen sein / oder empter haben in der Gemein.

Wir thun kunt vnd befehlen vnserm lieben vnd getrewen Hoff President / vnd allen vnser innern vnd größern Raths / Cancellir / vnd allen von vnserm Rathe in Brabant / Gubernator President / vnd allen von vnserem Rathe zu Lixenburg / President / vñ allen von vnserm Rath in Flandern / Gubernator President vnd allen vñ vnserm Rathe zu Arthois / Oberster Baillion vnd allen von vnserm Rathe zu Bergen in Hennegaw / Stathalter der Erste vnd ander vnser Raths in Holland / Gubernator President / vnd allen von vnserm Rath zu Nammen / Gubernator von Rüssele / Douai / vñ Orchies /

Orchies / Stat halter President vnd allen von vnserm  
Rathe in Friesland / von Oberrüssel / Utrecht vñ Grō  
ningen / Preuost von Dalezin / Rentmeister zu Bewes  
est / vnd Beoysterschelt in Seelant / Schonck zu Mes  
cheln / vnd allen andern vnsern Richtern / Officirn /  
Amptleuten / Rechthalters vnd vnterthanen / das sie  
diese Ordnung vnd alle Punct vnd Artickel vorgeschri  
ben / ernstlich halten vnd obseruiren / welches wir wol  
len gehalten werden für ein Edict vnd ewige Gesetz / on  
alles widersprechen / oder sonst einicherley auszug / Pri  
uilegien / oder gewonheiten / welchs alles wir hierin mit  
gutem wissen / vnd voller macht / krafftlos sprechen mit  
diesem . Gebieten allen vnsern Richtern / Officirn / vnd  
Stathaltern / kein Priuilegien / gewonheiten / oder gemei  
nen brauch hierinn anzusehen / durch welche vnser vor  
geschribner Ordnung einicherley punct sol nachgelasse  
oder verhindert werden . Vnd auff das / alles was hie  
oben geschriben ist / des niemandt kein vnwissen oder  
entschuldigung habe / so wollen wir / das vnser vorges  
schribene Gubernatores / Rathe / vnd Amptleut / ein  
jeglicher in seinem Gebiet / diesen vnsern Brieff / kundt  
mach vnd austrüffen lasse / an den örtern vnd plegen /  
da solches gewönlich ist . Vnd das sie procediren wider  
die Vbertretters dieser vnser Ordnung / mit ges  
waltiger vollstreckung bey peen vnd straff oben  
genandt / denn es vns also geliebt . Des zu  
vrkunt / so haben wir vnser Sigil hie  
ran thun hencfen . Gegeben in vn  
ser Stadt Brüssel / den 4. tag  
Octobris / im jar vnser  
Seligmachers / 1540.  
vnser Keiserthumb 21. vnd  
vnser anderer Reich im 25.

C

An die zu

## An die zu Flandern.

### Unsern lieben vnd getrewen/

President vnd andern von unserm Rath in Flandern/  
unsern grus. Zufürkomen die Schwermerey / Miss-  
breuch vnd Ketzereyen / welche lange zeit her in unsern  
Niderlanden ausgespreyt sein gewesen, vñ teglichs mehr  
vnd mehr einreissen / zu grosser vnehr Gots unsers Sel-  
ligmachers / vnd unsers heiligen Christlichen glaubens /  
vnd zu verdammus der Seelen unser hinterlassen / die  
mit solcher Ketzereyen befleckt wurden / haben wir vor-  
mals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnd  
statuirt / zuuerhüten die vrsach vnd weiterung solcher  
Schwermerey / besonder in verbietung der Bücher / die  
solche Schwermerey inhalten / mit welchen das Ges-  
mein volck betrogen vnd verführet ward. Verboten  
auch alle heimliche versamlunge / in welcher die verfüh-  
rer ire Schwermerey / Arthumben / vnd Giffte / heimlich  
aus spreiteten vnd erweiterten / vnd vber dis bestelleten  
wir peen vnd straff wider die Ubertreter. Befolhen  
allen unsern Richtern vnd Amptleuten / fleissig auffses-  
hen zu habē / zu erhaltung unser geschribne / ausgegangene  
Mandat / das sie dasselbig sollen publiciren vnd ausruf-  
fen lassen / alwege von sechs Monaten zu sechs Monas-  
ten / auff das sich niemand des vnwissent entschuldigen  
möchte / Nicht deste weniger so ist vns fürkomen / das  
grosse menigs von Büchern / aufferhalb vnd innerhalb  
unsern Landen / on namen des Autors / vnd on meldung  
des Drückers vnd orts / gedruckt vnd verkaufft sein  
worden / Auch das unser vorgeschriben Mandat nicht  
zu seiner zeit ist ausgeruffen / darzu auch das unser  
Amptleut in solchem zum teil nachlessig gewesen sein /  
Hierumb

Hierumb diese vorgeschriben vermaledeite vnd böse  
Sect / mehr vnd mehr zugenomen / vnd teglich erger  
worden / also / das zu letzt auffgestanden ist / ein ver-  
dampte / vnd vermaledeyte Sect / der Widertauffer /  
aus welchen viel sich nennen Episcopen / Propheten /  
vnd tichten jnen selb namen / mit welchen sie hoffen viel  
Leute von dem gemeinen einfeltigen volck zu irer Schwermerey zu bringen . Vnd wiewol wider die selbigen  
Verfärer vnd jren anhengern ( welche man anders hat  
können ergreifen ) schwere straff erfolget ist / vnd viel  
von jnen zum tode gebracht / nicht desteminder durch  
eingung des Bösen geists / der nicht feiret in verfüh-  
rung der Seelen / vnd durch beredung der vorgeschrib-  
nen Verfärer / auch durch mittel der verdampften Bü-  
chern / sind dennoch die vorgeschribnen Secten vnd  
Schwermereyen nicht gar ausgerottet / sondern wach-  
sen all noch / vnd die selben Verfärer vermessen jnen  
etwas böß auffzubringen / daraus entspringen möcht  
viel vbelß vnd verderbung vnser vorgeschribnen Lan-  
des / vnd vnaussprechlich verliering vnser hinterlassen  
wo nicht durch vns bey zeit diesem wird fürkomen.

Nu haben wir solches angesehen / begerende mit  
aller vnser macht auszurotten vnd vertilgen / die vor-  
geschriben verdampfte Sect / Schwermerey / vnd Re-  
berereyen / vnd vnser vntersassen zu erhalten in der forcht  
Gottes / in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in  
gehorsam vnser Mutter / der heiligen Kirchen / So ha-  
ben wir mit zeitigem / wolbedachtem Rath / auch mit  
rath vñ bewilligung vnser lieben Schwester / fraw Ma-  
ria Königin Douagiere von Hungern vñ Böhmen zc.  
Regent vnd Subernant in vnsern Landen herrerts /  
C ij vnd

vnd desgleichen auch mit vnserm obersten Rath vnd  
meinung / geordinirt vnd statuirte / Ordiniren vnd sta-  
tuiren / für ein Edict vnd ewig Gesetz wie hienach  
folget.

Zum ersten / das niemand / was stands oder condi-  
tion er sey / sol mögē bey sich haben / verkauffen / geben  
tragen / lesen / predigen / vnterweisen / dulden / vnd bes-  
schützen / mit teilen / oder disputiren / heimlich oder offent-  
lich / von der Lere / Schrift vnd Büchern / die gemacht  
haben / oder möchten machen / Martin Luther / Joan  
Wicleff / Joan Huss / Marsilius de Padua / Icolama-  
padius / Vlricus Zwinglius / Philippus Melanthon /  
Franciscus Lamperti / Joannes Pomeranus / Ottho  
Brunfels / Justus Jonas / Joannes Pupuri vnd Goro-  
tianus / oder ander Authores von irer Secten / desglei-  
chen all ander Kezerische oder Schwermerische Sec-  
ten von der Kirchen verworffen / noch auch die Leren  
von iren anhangern / gönnern vnd verwanten / auch  
nicht die Newe Testament / gedruckt bey Adrian von  
Bergis / Christoffel de Remunda / Joan Zell / Phrasis  
scripture diuine / Interpretatio nominum Chaldeorum /  
Epitome Topographica Vadiani / Paralipomena res-  
rum memorabilium / Historia de Germanorum origine /  
Commentaria in Pythagore poema / Commentaria in  
Phisicam Aristotelis per Velcurionem / Robani Hessi  
opera / Dominice preces Gribij / Methodus in  
precipuos scripture diuine locos / Erasmi Sarcerij Cas-  
techismus / Scholia eiusdem in Euangelium Matthei /  
Marci et Luce / Postilla eiusdem in Euangelia Domi-  
nicalia per totum annum / Idem de ratione discende  
Theologie / De instituenda vita et moribus corrigendis /  
Parenesis Christophori Hegendorphini / Eiusdem Chri-  
stiana institutio studiose iuuentutis / cum expositione  
orationis

orationis Dominice Philippi Melanthonis / Epitome  
Chronicarum in Latein vnd Teutsch / Annotationes  
Sebastiani Münsteri / in Euangelium secundum Mat-  
theum / vnd die Comedien / so newlich gespilt sein wor-  
den in vnser Stad Ghent / durch die neuntzehen Camer-  
ren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag /  
Was eines sterbenden Menschen gröster trost sey / Vnd  
desgleichen alle andere bücher / so innerhalb 18. jaren ge-  
druckt sein on namen des Druckers / Tichters / Zeit vnd  
Ort / auch kein Newe Testament / Euangelien / Epi-  
steln / Propheceien / oder ander bücher / in Französischer  
oder Flandrischer sprach / welche haben Prefation vnd  
Vorred / Apoftillen oder Glosen / so nach der Schwere-  
merischen lere schmecken / widerwertig vnserm heiligen  
Glauben / den Sacramenten / Gottis vnd der Kirchen  
gepotten. Noch desgleichen malen / oder lassen abma-  
len / haben oder bey sich behalten einige bilde / oder sonst  
ergerlich figuren von der Jungfrawen Marien / oder  
von den Heiligen / welche von der Kirchen Canonisirt  
sind / oder zerbrechen vnd abthun die Bilder / welche zu  
der Heiligen ehre vnd gedechtnis gemacht sind /  
oder gemacht sollen werden / Vnd so jemand  
die vorgeschriben Bücher oder Malerey bey sich hette /  
das er die bald verbrenne / Bey peen ( So jemand befun-  
den wird / wider einig vorgeschriben punct gethan hat-  
ten ) verflert vnd vollstreckt zu werden / nemlich die  
Mans person mit dem Schwert / vnd die Weiber lebens-  
dig zu vergraben / So sie anderst ire irthumb nicht dul-  
den oder beschützen wollen. Wenn sie aber in iren irthumb  
ben vnd Ketzereyen verharren wolten / so sollen sie mit  
dem Fewr zum tode gebracht werden / vnd alle ire güter  
genommen / vnd gewendet zu vnserm nutz. Wollen auch  
das von dem tag an / wenn solche Person gefallen sind in  
C iij dieselbige.

Dieselbige Schwermerey / sollen nicht macht haben / ee /  
was mit frey gut zu schaffen / vnd alle enderung / schen-  
ckung / vbergebung / verkauffung / Testament vnd leg-  
ter wil / sollen nichtig vnd krafftlos sein. Vber das ord-  
diniren vnd statuiren wir für ein gebot vñ ewig Gesetz /  
Das niemand sich vermesse / in seinem haus zu halten /  
versammlung zu disputiren oder mitteilen vñ der heiligen  
Schrift / oder andern die die heilige Schrift vorlesen /  
oder predigen / sie seyen denn Theologen / geapprobirt  
von einiger namhafften Hohenschul / oder ionst darzu  
bestelt von der Oberkeit des orts / Bey peen oben gesch-  
rieben. Das niemand vnterstehe zu drucken oder drucke  
lasse / oder in ander weg zu publicirn / etnige Bücher in  
der Theologie / antreffende vnsern heiligen Glauben vñ  
die gesetz der Kirchen / Es sey denn / das sie zuvor besich-  
tigt seyen von den bestelten des orts / vnd von vns er-  
langt haben erleubnis die zu drucken / Bey peen wie obē.  
Ordiniren vnd statuiren auch / das niemand / was Con-  
dition er sey im vermesse zu beherbergen / einnemen oder  
sonst auffenthalte / einigen Keger / oder Widertaffer /  
vñ das alle die / die solche beherberget / eingenomen / oder  
sonst auffenthalten haben / vnd sie die selbigen noch  
kennen / vnd die der Oberkeit des orts / oder der nech-  
sten Stadt nicht angeben / gestrafft sollen werden / Bey  
peen / wie die Keger.

Das die jenige / so vormals mit schwermerey /  
Kegerey oder Missbrauch widar vnsern Glauben / Sa-  
crament / vnd satzungen der Kirchen / vber zeuget / vnd  
nachmals aus gnad / widerumb zugelassen / die sollen  
fürtan nicht mögen zusamen gehen / vnd mit eintander  
reden vom Glauben oder andern sachen / den Glauben  
antreffende / Bey peen / sie zu achten / als die wider ab-  
gefallen weren.

Das die

Das die/ so mit den obgenanten Irthumben befun-  
den sein gewest/ oder im verzick vnd argwon solcher ir-  
thumb/ wenn sie schon aus gnad wider angenommen sind/  
so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / nis-  
cht tiglich sein zu brauchen / oder haben ein ehrlichen  
Stand / wie der sey/ oder zu vnserm Rathe / oder vnserer  
Stedt Rathe. Vnd darumb verbieten wir ausdrück-  
lich vnsern Amptleuten vnd Commissarien / die da bes-  
teht sein / die Oberkeiten zuuernemen / solche Leute zu  
stellen ins Ampt der Schepffen/ oder in andere empter/  
wie die seyen.

Vnd auff das wir zu erkentnis kommen mögen der  
vorgeschribnen Ketzerey / Schwermerey vnd Miss-  
breuch/ So ordiniren wir/ das der angeber vnd Verrhe-  
ter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der ver-  
klagt des vberwunden mag werden) sol haben das halb  
beteil des guts des verklagten / so fern der verklagte nis-  
cht vber hundert pfund grossz Flemmisch ( das ist vier-  
hundert golt gülden ) hat. Wo er aber mehr / so sol er  
den zehenden pfonning haben / doch zuuor bezalt aller  
vncosten/ so hierüber zuhandlen geschehen ist.

Vñ zuvermeidē die vorgeschribne vnbilliche vñ heim-  
liche versamlungen / in welchen diese Ketzereyen vnd  
Schwermereyē geset vñ gelert werden / so wollen wir/  
das wer da solches anzeigt vñ fürbringt/ dermassen vers-  
samlungē gewesen sein/ vñ selb einer mit gewesen were/  
so solt im dis mal vergeben sein/ mit versprechung her-  
nach mit solchen nicht weiter zu thun haben. Wo aber  
der angeber nicht von dieser versamlung ist/ so sol er ha-  
ben das halb teil / allen deren güter/ die er angeben hat/  
so ferrn die Summa nicht vber hundert pfund Flems-  
misch betrifft/ so es aber mehr were/ so sol er haben/ wie  
oben geschriben.

Item

Item / auff das vnser Richter vnd Amptleut /  
die diese obgeschriben Kezer vnd Widertauffer sollen  
haben / nicht gedencken möchten / das wir solche stren-  
ge straff / allein auffgelegt vnd befolhen hetten / nur die  
Leute vor diesem vbel zuerschrecken / oder sie weniger  
straffen / denn sie wider vnser Mandat thuende verdies-  
net haben / wie denn offtermals geschehen ist / So wollen  
vnd ordiniren wir abermals / das die jenigen / die wider  
diese vnser Ordnung gethan sollen haben / als beyheut-  
dig haben / drucken / verkauffen / ausgeben oder publici-  
ren Kezerische vnd ergerliche Bücher / Schrifften od-  
der Malerey / Bildnuffen / oder in ander weg wider die  
vorgeschriben punct handlen / schwerlich gestrafft sol-  
len werden / Bey peen wie oben gemelt. Verbieten hiez  
mit allen vnsern Richtern vnd Amptleuten / die vorge-  
schriben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern /  
in was weg das geschehen möcht / sondern stracks  
(nach dem inen solche that offenbar ist) vnserm Man-  
dat nachkomet / die peen vnd straff zu vollstrecken / Bey  
peen verliering ires Ampts / vnd sollen erklert sein / ni-  
mer mehr tüchtig zu empfern / vnd vber das / auch wil-  
kürlich gestrafft werden. Ordiniren auch allen vnsern  
Amptleuten / vns oder vnser lieben Schwester der Kö-  
nigin / wissen zuthun / wenn etwo etliche von vnsern  
Richtern oder Scheffen weren / die da solcher Schwere-  
mercy wissen trügen / vnd die selbige zu straffen / laut  
vnser verbots / hinlessig weren / solche vns anzuzeigen /  
auff das wir sie darzu halten / das sie vnserm Mandat  
nachkommen.

Item vber das / wo es sich begeben / das etwo einer  
gefunden würde / der ein wissen trüge / wo die vorgemelt-  
ten Kezer vnd Widertauffer verborgen weren / so sol-  
er solchs anzeigen / Bey peen in zu halten für ein solchen  
die er

die er verschweiget / vnd gestrafft werden mit gleicher  
pen / wie der Keger selber / so er gefangen wird.

Vnd die weil etliche aus diesen Kegern oder Wis  
dertauffern verklagt / vnd für die Oberkeit gefordert /  
nicht erschinnen sein / vnd sich aus dem Landt gemacht  
haben / also das man wider sie nicht weiter hat mögen  
handlen / denn allein / der vngehorsamkeit halben inen  
das Landt zuerbieten / Vnd sie darnach innen worden /  
das ire verkleger gestorben sind / wol wissent / das weit  
ters nicht mehr bezeuglich were / wider sie zu procediren  
als Kegers / so haben sie sich bemühet vnd zu wegen  
bracht / durch Suppliciren / Mandat / das man sie zu  
verhör vnd purgierung hat müssen lassen komen / wels  
ches vrsach gegeben hat / das die ehegemelten Keger  
widerumb kommen / sich in irem fürnemen dester mehr  
gesterckt / vnd ir Giffte weiter gestrewet / zu grossen  
nachteil vnserer vorgeschribnen Landen. Das zufür  
kommen / so gebieten wir den Obersten vnseres Hoffis /  
Presidenten vnseres Principals Rathe / die vorgeschri  
bene Person / so bezigt würden mit der vorgedachten  
Kezerey ( welche / so sie einmal gefordert würden / vnd  
nicht erschinnen / vnd durch verachtung vnd vngehors  
sam / inen das Landt haben lassen verbieten ) das sie  
inen kein prouision zum Rechten geban / damit sie sich  
möchten purgiren / oder dardurch wider ins Landt kom  
men / sondern sie verurteilen / als vberwunden nach vor  
geschribner pen.

Auch verbieten wir einem jeglichen / was standes  
er sey ( bey der straff in zu halten / als ein verwandten  
der Secten ) vns oder vnserm Rathe ( die da macht ha  
ben zuergeben ) zu presentiren einge Supplication / für  
die flüchtigen Keger / oder die in ander wege besleckt  
sein / oder besleckt sein gewesen / mit vorgewelter / ver  
dampter

D

dampter

hämpter Sect / damit sie möchten erlangen nachlassung ihrer missthat / welchen wir in keinen weg wollen / das ihnen gnad vnd nachlassung bewisen werd / Bey peen sie ewiglich nicht tüglich sein / zu verweisen einig Ampt / vnd darzu nach gelegenheit gestrafft. Desgleichen verbieten wir allen Aduocaten / Procuratorn / vnd allen andern / zu machen / schreiben oder presentiren solche Supplication / Bey gleicher peen.

Vnd wie wol vnser meinung ist / das dise vnser gegenwertige Ordnung soll alzeit gehalten werden / vnd das nicht von nöten sey sie widerumb zu publiciren / nach der ersten publication / nicht desteweniger auff das niemandt sich des vnwissent fürwende / besonder die auslendischen vnd junge leut / so wollen wir / das von sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis Baptiste vnd Weyhenachten / durch die obresten alle vnser Stetten vnd Landen der Graffschafft zu Flandern / vnd allen andern orten da man gewonlich publication thut das dis vnser Mandat soll ausgeruffen vnd verfrischt werden / Bey peen zehen Carolus gulden / welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs soll geben zu vnserm nutz zum erstē mal / vñ zwenzig Carolus gulden zum andern mal. Vnd wer es sach / das ers zum dritten mal vnterlies / dis Mandat zu erfrischen / so soll er stracks oder mit der zeit seins Ampts beraubt werdē / Welchs Ampt ledig soll sein / einem andern zuüberkommen. So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat publicirn / ausgeruffen / oder nicht / das die vbertreter on allen schein der vnwissenheit sollen gestrafft werden / Bey peen darinn begriffen / on alle gnad / gonst vnd vertrag. Wir wollen vnd ordiniren auch alle Buchtrucker vnd Buchuerkäufer gehalten sollen werden / dem Amptman

man des orths / oder sonst den bestelten ( wann sie be-  
ersucht werden ) zu geben / Inventarien von allen Bü-  
chern die sie haben / vnd jnen vbergeben die Bücher /  
welche sie begeren zubesichtigen / Bey peen ( wo sie  
solchs nicht gern thun ) das sie gehalten sollen werden  
fur suspect / vnd damit befleckt sein / vnd man sol wider  
sie procediren / wie sichs geburt.

Wir wollen / das alle dise Artickel vnd Punet vns  
uerbrechlich zu ewigen tagen geobservirt vnd gehalten  
sollen werden / nach irem inhalt vnd form / Vnd zum be-  
schluss / auff das ein jetlicher des ein wissen hab / so soll  
man sie on verzng durch vnser ganz land Flandern pub-  
liciren vnd ausruffen / an orten vnd enden / do man  
solches pfleget zuthun. Vnd man soll procediren / vnd  
verschaffen zu procedirn / wider die vngheorsam / bey  
strenger execution oben erzelt / on einiche gnad / gunst  
oder vertrag / Vnd dis vnser Mandat soll nichts verhin-  
dern / weder Opposition / Appellirung / noch auch Priui-  
legien / Freyheiten / Ordnung / Statuten / oder Gewons-  
heiten / welches alles / dise sach antreffende / nicht stat-  
vnd raum sol haben / sondern wir wollen mit vnserm wil-  
len vnd macht / das sie hierinn alle nichtig vnd krafft-  
los seyen / Darumb wir vollen gewalt geben allen vns-  
ern Amptleuten / Richtern / vnd wen das angeht / vnd  
in sonderheit befehlen vnd gebieten einem yeglichen / das  
er dis alles ernstlich vollstrecke / dann es vns  
also gefallen hat . Geben in vnser Stat  
Brüssel vnter vnserw Contrasigil hiers  
auff gedruckt / den 20. tag Sep-  
tembris / im jar 1540.

Durch des Keyser vnd seinen Rathe .  
Verreycken.

QAT 5290a

X22A2178

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

11.5





II R  
5290a

# Statuten.

Keiser Karols des  
in der namhafften Stat Brusa  
daestet Schwester vnd Königin  
nd Regent seiner Niderland/  
Octobris/ Anno Christi.

5 4 0.



34

